

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

27. Neufassung des 7. Teiles der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Der Senat hat am 12. Dezember 2006 den nachstehenden 7. Satzungsteil neu beschlossen, der das MBI. Nr. 138 vom 24. Mai 2005 ersetzt:

7. TEIL RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

Grundsätze

§ 1. (1) Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsvorhaben leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

(2) Bei der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben ist für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt gleichermaßen für alle Arten drittmittelfinanzierter Forschungsvorhaben, namentlich für Auftragsforschung, geförderte Forschung, für Begutachtungen, Untersuchungen und Befundungen sowie für sonstige Prüf- und Gutachtertätigkeiten im Auftrag Dritter. Der Kostenersatz hat grundsätzlich den Ersatz jener Aufwendungen zum Ziel, die der Universität aus der Übernahme derartiger Forschungsvorhaben zusätzlich erwachsen.

(3) Falls eine Forschungsförderungsinstitution oder ein Forschungsförderungsprogramm zwingend abweichende Regelungen über den Kostenersatz vorsieht, kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wobei die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz auch ganz oder teilweise entfallen kann. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Forschung erstellt und ändert eine Liste derjenigen Forschungsförderungsinstitutionen und Forschungsförderungsprogramme, auf die Satz 1 zutrifft. Die jeweils geltende Fassung der Liste ist im Büro des Rektorats - Abteilung für Forschungsförderung einzusehen. Die Liste spezifiziert für die in ihr aufgeführten Forschungsförderungsinstitutionen und Forschungsförderungsprogramme die von diesen Richtlinien abweichenden Regelungen.

(4) In Zweifelsfällen sind die Kostenersatzpflicht und ihr Ausmaß durch das Rektorat fallspezifisch zu klären.

(5) Für Entgelte von Publikationen und Vortragstätigkeiten ist kein Kostenersatz zu entrichten. Die Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten bleibt davon unberührt.

(6) Von Seiten der Universität Salzburg geleistete Zwischenfinanzierungen zur Durchführung von Vorhaben nach den §§ 26 und 27 UG 2002 sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Sollzinsen gehen zu Lasten des jeweiligen Vorhabens. Im Falle der mangelnden finanziellen Deckung eines Vorhabens gem. § 27 UG 2002 durch seine Einnahmen gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Budgets jener Organisationseinheit, die das Vorhaben durchführt. Das Rektorat nimmt hierbei auf die berechtigten Interessen der Organisationseinheiten Rücksicht. Bei höheren Summen wird das Rektorat eine Rückzahlung über einen längeren Zeitraum hinweg festlegen. Die Rückzahlungsbedingungen sind so zu vereinbaren, dass die Handlungsfähigkeit der Organisati-

onseinheiten in Forschung und Lehre gewahrt bleibt. Habenzinsen verbleiben zur Gänze dem Rektorat. In Fällen, in denen eine Forschungsförderungsinstitution oder ein Forschungsförderungsprogramm zwingend abweichende Regelungen über die Verrechnung von Haben- und Sollzinsen vorsieht, gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Eine Kostenersatzpflicht besteht in allen Fällen, in denen die Universität Salzburg mit einem Forschungsvorhaben gemäß Absatz 2 direkt oder indirekt in Verbindung gebracht wird. Die Kostenersatzpflicht orientiert sich daher an den folgenden Kriterien:

- a) Verwaltungsmäßige Abrechnung (z.B. für drittmitfinanziertes Personal, Anlegung von Innen-auftragsnummern (IANs), Projektabrechnung) durch die Universität Salzburg.
- b) Durchführung des Vorhabens in den Räumlichkeiten der Universität Salzburg.
- c) Verwendung von universitären Ressourcen, wie z.B. der Bibliothek, der Geräte oder der universitären Infrastruktur.
- d) Verwendung des Namens und/oder des Logos der „Universität Salzburg“, der „Paris Lodron Universität Salzburg“ oder einer ihrer Organisationseinheiten - in welcher Form auch immer - im Zusammenhang mit der Anbahnung und/oder Durchführung eines Forschungsprojekts, eines ad-personam-Gutachtens, oder eines anderen Vorhabens.

(8) Eine Kostenersatzpflicht ist nicht gegeben, wenn ein Vorhaben ausschließlich privat, das heißt ohne Verwendung der Bezeichnung der Universität Salzburg in irgendeiner Form und außerhalb der Dienstzeit der Forscherin oder des Forschers und ohne Verwendung universitärer Strukturen durchgeführt wird. Die Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten gem. § 1 Abs. 5 dieser Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die Verwendung des Berufs- oder Amtstitels alleine (z.B. Univ.-Prof., Univ.-Ass.) bedingt keine Kostenersatzpflicht.

(9) Unter „Organisationseinheiten“ im Sinne dieses Satzungsteils sind die Fachbereiche, Zentren und Schwerpunkte der Universität Salzburg zu verstehen.

I. Kostenersatz nach § 26 UG 2002

§ 2. Gemäß § 26 UG 2002 sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG) berechtigt, von dritter Seite finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

§ 3. Im Besonderen sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Salzburg unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 UG 2002 berechtigt, sowohl Forschungsaufträge und Begutachtungen als auch geförderte Forschungsvorhaben durchzuführen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite finanziert oder finanziell gefördert werden.

§ 4. Personen, insbesondere emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und solche im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, können mit dem Einverständnis des Rektorats Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002 durchführen.

§ 5. (1) Personen, die ein Forschungsvorhaben planen, haben die Leiterin bzw. den Leiter der Organisationseinheit, der sie dienstrechtlich zugeordnet sind, über das beabsichtigte Vorhaben vor Projektantragstellung zu informieren. Die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit entscheidet über Zulässigkeit und infrastrukturelle Durchführbarkeit des Vorhabens unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 UG 2002. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung an die Leiterin bzw. an den Leiter der Organisationseinheit keine Entscheidung, so gilt das Vorhaben als genehmigt. Im Falle der Untersagung des Forschungsvorhabens kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Entscheidung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Forschung überprüfen lassen. Plant die Leiterin bzw. der Leiter einer Organisationseinheit selbst ein Forschungsvorhaben, so soll sie bzw. er die Entscheidung nach Satz 2 einvernehmlich mit der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit treffen.

(2) Alle von der Leiterin bzw. vom Leiter der Organisationseinheit genehmigten und mit den Auftraggebern bzw. Förderinstitutionen vertraglich fixierten Forschungsvorhaben sind auf jeden Fall

dem Büro des Rektorats - Controlling durch die Eingabe des Vorhabens in die Forschungsdokumentations-Datenbank (FoDok) zu melden. Abgeschlossene Verträge bzw. Bewilligungsunterlagen sind dem Büro des Rektorats - Controlling vorzulegen. Jedes Forschungsvorhaben erhält eine Innenaufragsnummer (IAN), die für alle Vorgänge zu verwenden ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anfertigung von Gutachten, die gem. § 1 Abs. 8 nicht der Kostenersatzpflicht unterliegen. Bei der Anfertigung jener Gutachten, die der Kostenersatzpflicht gem. § 1 Abs. 8 unterliegen, kann von Satz 1 abgewichen werden; die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch die Leiterin bzw. den Leiter der Organisationseinheit (Abs. 1) ist dann in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Aus der Genehmigung zur Durchführung eines § 26-Forschungsvorhabens lässt sich kein Anspruch gegenüber der Universität Salzburg auf Durchführung von Investitionsmaßnahmen ableiten. Für alle Verpflichtungen oder Ansprüche aus ad-personam-Forschungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens stehen oder daraus resultieren, haftet allein die bzw. der den Vertrag unterzeichnende Auftrags- oder Förderungsnehmerin bzw. Auftrags- oder Förderungsnehmer.

§ 6. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger Forschungsvorhaben haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung unter Verwendung des Formulars "Volle Kostenersätze für Drittmittelprojekte" zu erstellen, das der Erfassung der von der Universität Salzburg für das Forschungsvorhaben erbrachten Leistungen (etwa Bereitstellung von Räumlichkeiten, Computern und Geräten sowie Einsatz von Stammpersonal) dient. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen werden für die Dienste der Verwaltung der Universität Salzburg pauschal 2 v.H. von der Vertragssumme dem Vorhaben in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Serviceeinrichtung Personal werden für die Personalverrechnung 14 € pro Anstellung einer Projektmitarbeiterin bzw. eines Projektmitarbeiters pro Monat verrechnet. Jedenfalls ist für jedes durchgeführte Vorhaben ein Mindestkostenersatz in der Höhe von 5 v.H. an das Rektorat abzuführen.

(2) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigungsgutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Mindestkostenersatz von 15 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

(3) Falls im Vertrag über das Vorhaben eine Kostenersatzregelung getroffen wird, die einen höheren Kostenersatz an die Universität Salzburg vorsieht, ist dieser auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(4) Die Kostenersatzregelung der Satzung ist bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und in den Vertrag über das Forschungsvorhaben aufzunehmen.

(5) Falls die gesamte Auftrags- oder Förderungssumme unter € 5.000 liegt, so ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den allgemeinen Regelungen ein Kostenersatz in Höhe von 5 v.H. der Auftrags- oder Förderungssumme zu leisten. Es ist zulässig, die Kostenersätze aus mehreren solchen Aufträgen oder Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektorats – Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen. Bei Forschungsvorhaben, die die Anfertigung von Gutachten, sofern sie überhaupt der Kostenersatzpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 8), betreffen, sind die Sätze 1 und 2 bis zu einer Auftragssumme in Höhe von € 10.000 anwendbar.

(6) Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am letzten Werktag eines jeden Kalenderjahres anteilig fällig, wobei der jeweils fällige Anteil durch Anwendung der gemäß Abs. 1-5 ermittelten Kostenersatzquote auf die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einnahmen berechnet wird. Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens nicht über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am ersten Werktag nach dem Abschluss der Durchführung des Forschungsvorhabens in einer Summe fällig. Fälliger Kostenersatz wird dem dem Forschungsvorhaben zugeordneten und durch die IAN zu identifizierenden Projektkonto sechs Wochen nach Eintreten der Fälligkeit durch das Büro des Rektorats - Controlling belastet. Hierüber stellt das Büro des

Rektorats - Controlling auf Anforderung einen separaten Beleg aus. Soll von den Regelungen in Satz 1 bis 3 im Einzelfall abgewichen werden, bedarf dies der vorherigen Vereinbarung mit dem Büro des Rektorats - Controlling. Abs. 5 zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 7. (1) Wenn für das Forschungsvorhaben Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Drittmiteln Deckung finden.

(2) Die Arbeitsverträge mit den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern werden von der Rektorin oder vom Rektor namens der Universität Salzburg als Arbeitgeberin abgeschlossen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, die Serviceeinrichtung Personal über jede Veränderung auf Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, seien es Unterbrechungen, Karenz, vorzeitige Beendigung oder sonstige Veränderungen, die tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse haben, unverzüglich zu unterrichten. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter. Dazu zählt u.a. die projektbezogene Zeitaufzeichnung durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

§ 8. Unter Arbeitsverträgen im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind Angestelltenverhältnisse sowie freie Dienstverträge, auch wenn sie jeweils geringfügig sind, zu verstehen.

§ 9. (1) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Die Projektleiterinnen oder Projektleiter können unter Verwendung der IAN die für das Projekt notwendigen Bestellungen und Bedarfsanforderungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorhabens durchführen.

(2) Die für die Durchführung eines FWF-Projektes erforderlichen Mittel sind von der Projektleitung direkt beim FWF unter Bekanntgabe der IAN anzufordern. Die Überweisungen erfolgen durch den FWF auf das Konto der Universität Salzburg.

(3) Bei Bestellungen und Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Serviceeinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste - Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll.

§ 10. Reisekosten im Rahmen des Projektes werden analog den Kosten für Verbrauchsmaterial behandelt.

§ 11. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Jahres- und Endabrechnung liegt bei der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen begonnen wird, wobei als Zeitpunkt des Beginns der Durchführung im Zweifel derjenige Zeitpunkt gilt, der mit der Drittmittelgeberin bzw. dem Drittmittelgeber für den Beginn der Durchführung vertraglich vereinbart wurde. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen.

II. Kostenersatz nach § 27 UG 2002

§ 13. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 berechtigt, im Namen der Universität

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte für die Universität Salzburg zu erwerben,
 2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen,
 3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Verträge über die Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen,
 4. von Vermögen und Rechten, die aus den oben genannten Rechtsgeschäften erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.
- (2) Erwirbt die Leiterin bzw. der Leiter einer Organisationseinheit aus einem in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäft selbst Rechte oder Vorteile, so soll sie bzw. er die Entscheidung über den Abschluss des Rechtsgeschäfts unbeschadet des § 16 einvernehmlich mit der stellvertretenden Leiterin bzw. dem stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit treffen.

§ 14. Die Vertragspartner der in § 13 Abs. 1 aufgezählten Rechtsgeschäfte sind die Universität Salzburg auf der einen und öffentliche oder private Förderungsgeber oder öffentliche oder private Auftraggeber (z.B. Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, nationale, europäische und internationale Institutionen) auf der anderen Seite.

§ 15. Vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 durch die Leiterin bzw. den Leiter einer Organisationseinheit ist das Rektorat rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Vertragsunterzeichnung, zu informieren. Nach Überprüfung der für die Universität Salzburg zu erwartenden Risiken und der infrastrukturellen Durchführungsvoraussetzungen anhand der dem Büro des Rektorats – Abteilung für Forschungsförderung vorzulegenden Vertragsentwürfe teilt das Rektorat der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit schriftlich mit, ob dieses Rechtsgeschäft genehmigt wird oder nicht. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sind ebenfalls vor Vertragsabschluss zu melden und bedürfen der Genehmigung, wenn sie mit Auflagen oder erheblichen Folgekosten für die Universität verbunden sein können. Im Falle der Genehmigung wird nach der Eingabe des Forschungsvorhabens in die Forschungsdokumentations-Datenbank (FoDok) eine Innenauftragsnummer (IAN) zugeteilt, die für alle Vorgänge zu verwenden ist.

§ 16. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger Forschungsvorhaben haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung unter Verwendung des Formulars "Volle Kostenersätze für Drittmittelprojekte" zu erstellen, das der Erfassung der von der Universität Salzburg für das Forschungsvorhaben erbrachten Leistungen (etwa Bereitstellung von Räumlichkeiten, Computern und Geräten sowie Einsatz von Stammpersonal) dient. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen werden für die Dienste der Verwaltung der Universität Salzburg pauschal 2 v.H. von der Vertragssumme dem Vorhaben in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Serviceeinrichtung Personal werden für die Personalverrechnung 14 € pro Anstellung einer Projektmitarbeiterin bzw. eines Projektmitarbeiters pro Monat verrechnet. Jedenfalls ist für jedes durchgeführte Vorhaben ein Mindestkostenersatz in Höhe von 5 v.H. an das Rektorat abzuführen.

(2) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Mindestkostenersatz von 15 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

(3) Falls im Vertrag über das Vorhaben eine Kostenersatzregelung getroffen wird, die einen höheren Kostenersatz an die Universität Salzburg vorsieht, ist dieser auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(4) Die Kostenersatzregelung der Satzung ist bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und in den Vertrag über das Forschungsvorhaben aufzunehmen.

(5) Falls die gesamte Auftrags- oder Förderungssumme unter € 5.000 liegt, so ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den allgemeinen Regelungen ein Kostenersatz in Höhe von 5 v.H. der Auftrags- oder Förderungssumme zu leisten. Es ist zulässig, die Kostenersätze aus mehreren solchen Aufträgen oder Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektorats – Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen.

(6) Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am letzten Werktag eines jeden Kalenderjahres anteilig fällig, wobei der jeweils fällige Anteil durch Anwendung der gemäß Abs. 1-5 ermittelten Kostenersatzquote auf die im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einnahmen berechnet wird. Erstreckt sich die Durchführung eines kostenersatzpflichtigen Forschungsvorhabens nicht über mehrere Kalenderjahre, wird der Kostenersatz am ersten Werktag nach dem Abschluss der Durchführung des Forschungsvorhabens in einer Summe fällig. Fälliger Kostenersatz wird dem dem Forschungsvorhaben zugeordneten und durch die IAN zu identifizierenden Projektkonto sechs Wochen nach Eintreten der Fälligkeit durch das Büro des Rektorats - Controlling belastet. Hierüber stellt das Büro des Rektorats - Controlling auf Anforderung einen separaten Beleg aus. Soll von den Regelungen in Satz 1 bis 3 im Einzelfall abgewichen werden, bedarf dies der vorherigen Vereinbarung mit dem Büro des Rektorats - Controlling. Abs. 5 zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 17. (1) Nach Erteilung der Genehmigung durch das Rektorat hat die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit die Antragsteller mit der Projektleitung zu betrauen und sie zu ermächtigen, die mit der Projektdurchführung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden und erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die entsprechende Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart. Der Abschluss von obenstehenden Rechtsgeschäften darf erst nach erfolgter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg erfolgen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit hat sich im Falle des frühzeitigen Ausscheidens der Projektverantwortlichen darum zu bemühen, dass eine geordnete Übergabe an eine geeignete Nachfolge erfolgt. Gelingt dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, leitet die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit die für den Abbruch der Projektdurchführung notwendigen Schritte ein.

(3) Die Überprüfung und Freigabe der Vorhaben durch das Rektorat entbindet die Leiterin der Organisationseinheit bzw. den Leiter der Organisationseinheit oder die zur Projektabwicklung Bevollmächtigten nicht von ihrer Verantwortung zur ordentlichen und von den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprägten Abwicklung des Vorhabens sowie der Verantwortung für die finanzielle Deckung des Vorhabens durch die Förderungs- oder Auftragssumme.

§ 18. Wenn für das Projekt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Drittmitteln Deckung finden. Für die Beschäftigung von Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern gilt das für Forschungsvorhaben gemäß den Satzungsbestimmungen zu § 26 UG 2002 Gesagte sinngemäß.

§ 19. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Unter Verwendung der Innenauftragsnummer kann die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die für das Vorhaben notwendigen Bestellungen im Namen der Universität und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorhabens durchführen. Bei Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Serviceeinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste – Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll. Die im Rahmen des § 27 UG 2002 der Universität Salzburg zufließenden Drittmittel werden vom Rektorat zweckgebunden für die Organisationseinheit verwaltet, welche die Dritt-

mittel eingeworben hat. Diese Mittel dienen auch zur Deckung einer allfälligen Haftung, die der Universität Salzburg im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens erwächst.

§ 20. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, über die von ihr bzw. von ihm im Rahmen des Projektes durchgeführten Rechtsgeschäfte jeweils am Jahresende sowie bei Projektabschluss zu berichten. Darüber hinaus kann das Rektorat jederzeit zusätzliche Berichte anfordern.

§ 21. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen begonnen wird, wobei als Zeitpunkt des Beginns der Durchführung im Zweifel derjenige Zeitpunkt gilt, der mit der Drittmittelgeberin bzw. dem Drittmittelgeber für den Beginn der Durchführung vertraglich vereinbart wurde. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg